S 13 AS 1924/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 1924/23
Datum	09.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 848/24
Datum	01.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 09.02.2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

<u>Tatbestand</u>

Der 1963 geborene KlÃ¤ger steht beim Beklagten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r Arbeitsuchende.

Der KlÃ¤ger hat am 27.09.2023 Klage zum Sozialgericht (SG) Mannheim erhoben und die Feststellung begehrt, dass der Beklagte nicht berechtigt sei, bei Anschreiben sowohl den Poststempel als auch das Ausdruckdatum wegzulassen.

Der KlÃ¤ger hat zur BegrÃ¼ndung zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt, der Beklagte versende schon seit geraumer Zeit Briefe ohne Poststempel. DafÃ¼r sei wenigstens links

unten in sehr kleiner Schrift das Ausdruckdatum angegeben worden. Der Beklagte setze Â§ 37 Abs. 2 SGB X dadurch auÃer Kraft, dass er nunmehr sowohl ohne Poststempel als auch ohne Ausdruckdatum in Kleinschrift links unten mit rÃ¼ckdatierten Schreiben versende.

Ferner hat der KlÃ¤ger seine Verfassungsbeschwerde vom 13.05.2016 (1 BA 2967/16) vorgelegt und ausgefÃ¼hrt, der Beklagte verhindere durch Versendung ohne Poststempel, dass fÃ¼r den EmpfÃ¤nger das Postaufgabedatum ersichtlich sei. Der Beklagte behaupte, dieses nicht notiert zu haben und auch nicht mehr zu wissen, und frage nach dem tatsÃ¤chlichen Eingangsdatum. Das SG Mannheim entscheide, dass die Bekanntgabefiktion des Â§ 37 Abs. 2 SGB X keine Anwendung fÃ¤nde, wenn das Postaufgabedatum angeblich nicht bekannt, aber das tatsÃ¤chliche Eingangsdatum bekannt sei, und dass es in dem Fall ausschlieÃlich auf das tatsÃ¤chliche Eingangsdatum ankÃ¤me, selbst wenn dadurch die dreitÃ¤gige Bekanntgabefiktion unterboten werde. Da er in spÃ¤teren Verfahren die Falschbeurkundung und den Prozessbetrug des Beklagten durch Berechnung anhand des am unteren Rand klein aufgebrachten Ausdruckdatums nachgewiesen und eine Bekanntgabefiktion drei Tage nach dem Ausdrucksdatum in Anspruch genommen habe, da die Postaufgabe nicht vor dem Ausdruck habe stattfinden kÃ¶nnen, habe der Beklagte in seinen darauf folgenden Bescheiden auch noch das Ausdruckdatum weggelassen, um Â§ 37 Abs. 2 SGB X endgÃ¼ltig auÃer Kraft zu setzen und damit dessen Betrug auch, da das Beweismittel dann fehle, nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden kÃ¶nne.

AuÃerdem hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, die Feststellungsklage sei statthaft, da sich der Beklagte anmaÃe, sein Recht aus Â§ 37 Abs. 2 SGB X durch Versand ohne Poststempel und zudem durch UnterdrÃ¼ckung des Ausdruckdatums und zudem durch Bestreiten der Kenntnis des Postaufgabedatums (unter VerstoÃ gegen Â§ 202 SGG in Verbindung mit Â§ 193 Abs. 1 Satz 2 ZPO und die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 03.07.2009 (IX B 18/09), wonach auch eine BehÃ¶rde zu einer wirksamen Postausgangskontrolle verpflichtet und regelmÃ¤Ãig ein Absendevermerk der Poststelle erforderlich sei, vernichten zu kÃ¶nnen und damit die Rechtsmittelfristen zu verkÃ¼rzen und deshalb, wie bereits geschehen, als unzulÃ¤ssig im Sinne von â verfristetâ zu verwerfen und Wiederholungsgefahr drohe.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat beantragt, die Klage abzuweisen. Mit dem Antrag des KlÃ¤gers werde keine Feststellung der in Â§ 55 Abs. 1 SGG genannten RechtsverhÃ¤ltnisse begehrt. Ferner mangele es an der Klagebefugnis, weil durch das Weglassen des Ausdruckdatums die MÃ¶glichkeit der Verletzung subjektiven Rechts nicht bestehe. Bei Fehlen eines Postausgangsvermerks trete die Zugangsfiktion des Â§ 37 Abs. 2 SGB X (im Falle des Bestreitens des Zugangs) nicht ein und er, der Beklagte, werde hinsichtlich des Zugangs des PoststÃ¼cks beweispflichtig. Dem KlÃ¤ger entstehe dadurch rechtlich kein Nachteil.

Das SG Mannheim hat mit Gerichtsbescheid vom 09.02.2024 die Klage abgewiesen. Die Feststellungsklage sei zulÃ¤ssig. GemÃ¤Ã Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG kÃ¶nne mit

der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung habe. ZulÃ¤ssig sei auch die Feststellung einzelner Pflichten aus dem RechtsverhÃ¤ltnis. Der KlÃ¤ger begehre hier die Feststellung einer Pflicht des Beklagten aus dem zwischen den Beteiligten bestehenden SozialrechtsverhÃ¤ltnis. Der KlÃ¤ger habe auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, weil er sich gegen eine bestehende Verwaltungspraxis wende, die dazu fÃ¼hre, dass er sich den Zeitpunkt des Zugangs von Bescheiden notieren mÃ¼sse, weil ohne Anwendbarkeit des Â§ 37 Abs. 2 SGB X ausschlieÃlich dieser bei einfachen Briefen nur durch seine Mitwirkung feststellbare Zeitpunkt fÃ¼r den Lauf von Rechtsmittelfristen maÃgeblich sei. Die Klage sei unbegrÃ¼ndet. Eine Verpflichtung des Beklagten, das Ausdruckdatum zu vermerken oder einen Poststempel oder Absendevermerk anzubringen, bestehe nicht. Bei der einfachen Bekanntgabe fehle anders als bei den Vorschriften Ã¼ber die Zustellung in Â§ 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG (Bund und Baden-WÃ¼rttemberg) eine entsprechende Verpflichtung. Dies benachteilige den KlÃ¤ger auch nicht. Sei der Tag der Aufgabe des Briefes zur Post oder der elektronischen Versendung nicht nachweisbar, so gelte die Fiktion der Bekanntgabe nicht und der Beklagte habe den Zugang zu beweisen. In der Praxis werde der Nachweis eines von der Angabe des Zugangszeitpunktes durch den KlÃ¤ger abweichenden Zeitpunktes nicht mÃ¶glich sein. Einen Anspruch des KlÃ¤gers auf das begehrte Verwaltungshandeln kÃ¶nne auch nicht daraus abgeleitet werden, dass die Zugangsfiktion Rechtsmittelfristen bei kurzer Postlaufzeit um einen Tag bis zwei Tage verlÃ¤ngern kÃ¶nne, da die Zugangsfiktion des Â§ 37 Abs. 2 SGB X auch dann gelte, wenn der Bescheid frÃ¼her zugegangen sei.

Der KlÃ¤ger hat gegen den ihm am 13.02.2024 zugestellten Gerichtsbescheid am 13.03.2024 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt.

Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 15.04.2024 den ersten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r die Berufung gestellt.

Der KlÃ¤ger hat in seinem Schreiben vom 15.04.2023 ferner zur BegrÃ¼ndung seiner Berufung ausgefÃ¼hrt, die Rechtssatzbehauptung des SG Mannheim, dass es keine Verpflichtung zum Vermerk des Postaufgabedatums gebe, stehe â in Divergenz zu Â§ 202 SGG in Verbindung mit Â§ 193 Abs. 1 Satz 2 ZPO, zu Â§ 202 SGG in Verbindung mit der Kommentierung von Zeilier in Rn. 4 zu Â§ 193 ZPO, zu der Kommentierung von von Wulffen/SchÃ¼tze in Rn. 12a zu Â§ 37 SGB X und zu der Entscheidung des Bayerischen LSG vom 11.05.2022 (L 2 U 140/13).â Der Anwendungsbereich der Bekanntgabefiktion des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X sei erst erÃ¶ffnet, wenn der Tag â zur Aufgabe des Verwaltungsaktsâ nachweisbar sei. Das geschehe regelmÃ¤Ãig dadurch, dass die BehÃ¶rdenakten einen Vermerk Ã¼ber die Aufgabe zur Post enthielten, durch den der Zeitpunkt, an dem der Verwaltungsakt zur Post gegeben worden sei, dokumentiert werde. Fehle ein entsprechender Vermerk Ã¼ber den Tag der Aufgabe des SchriftstÃ¼ckes zur Post, trete grundsÃ¤tzlich keine Bekanntgabefiktion ein. Erforderlich sei ein so genannter â Abvermerkâ , aus dem sich die Aufgabe zur Post ersehen lasse. Nicht

ausreichend sei ein bloÃes Handzeichen beziehungsweise eine Paraphe des Sachbearbeiters. Bei fehlendem Abvermerk mÃ¼sse die BehÃ¶rde den Zugang nachweisen. Ein SchriftstÃ¼ck sei zur Post gegeben, wenn es beim Postamt abgegeben worden sei beziehungsweise beim Einwurf in den Briefkasten mit dessen Leerung. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 06.05.2010 (B 14 AS 12/09 R) gelte die dreitÃ¤gige Zugangsfiktion auch dann, wenn die tatsÃ¤chliche Postlaufzeit kÃ¼rzer gewesen sei (also beispielsweise ein Zugang bereits einen Tag oder zwei Tage nach Postaufgabe bekannt wÃ¤re). Genau deshalb sei die Entscheidung diesbezÃ¼glich aber nicht mit GrÃ¼nden versehen, weil eben das BSG in dieser Entscheidung die Rechtssatzbehauptung des SG Mannheim nicht stÃ¼tze, weshalb dort nur ein â nacktesâ Entscheidungsergebnis stehe, ohne Nachweis und ohne jegliche BegrÃ¼ndung. Da es heutzutage vÃ¶llig absurd sei, anzunehmen, dass der EmpfÃ¤nger eines Bescheides bereits am Tag dessen Einwurfs in seinen Briefkasten (sofern er ihn Ã¼berhaupt noch am selben Tag herausholen kÃ¶nne) die Zeit hÃ¤tte, dessen BegrÃ¼ndung zu lesen, sei es wichtig, dass die SozialbehÃ¶rde nicht ermÃ¤chtigt werde, Â§ 37 Abs. 2 SGB X dadurch auÃer Kraft zu setzen, dass sie 1.) sich weigere, das Ausdruckdatum aufzudrucken, 2.) sich weigere, das Postaufgabedatum zu vermerken und 3.) den Poststempel unterdrÃ¼cke und ein Zustellunternehmen beauftrage, das ohne Poststempel versende.

Der Senat hat mit Beschluss vom 17.04.2024 den Antrag des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und mit dem unter dem Aktenzeichen L 3 AS 1391/24 RG ergangenen Beschluss vom 06.05.2024 die hiergegen gerichtete AnhÃ¶rungsrÃ¼ge des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig verworfen.

Der KlÃ¤ger hat in seinem Schreiben vom 13.05.2024 zur weiteren BegrÃ¼ndung seiner Berufung ausgefÃ¼hrt, bei Bekanntgabe durch Ãbersendung nach Â§ 37 Abs. 2 SGB X sei der Tag der Aufgabe zur Post in den Akten zu vermerken. Wenn die Postaufgabe des Bescheides nicht vermerkt sei, beginne Ã¼berhaupt keine Monatsfrist zu laufen. Die Bekanntgabefiktion gelte drei Tage nach Postaufgabe auch bei bekanntem tatsÃ¤chlichem frÃ¼herem Eingang und fÃ¼hre zu einer faktischen VerlÃ¤ngerung der Monatsfrist. Der Rechtsschutzsuchende habe auch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis, das Fristende einer Widerspruchsfrist oder Klagefrist berechnen zu kÃ¶nnen, wofÃ¼r er nunmal wissen mÃ¼sse, ob die Postaufgabe vermerkt worden sei, und falls ja, welches Datum es gewesen sei. Es bestehe die Pflicht einer BehÃ¶rde zur wirksamen Postausgangskontrolle (Postaufgabevermerk).

Der 4. Senat des LSG Baden-WÃ¼rttemberg hat mit dem unter dem Aktenzeichen L 3 SF 1450/24 AB ergangenen Beschluss vom 14.05.2024 die in dem unter dem Aktenzeichen L 3 AS 848/24 gefÃ¼hrten und gegen den Vorsitzenden Richter am LSG T1, den Richter am LSG B1, die Richterin am LSG B2 und die Richterin am SG S1 gerichteten Ablehnungsgesuche des KlÃ¤gers vom 10.05.2024 zurÃ¼ckgewiesen.

Der Senat hat mit dem unter dem Aktenzeichen L 3 AS 848/24 ergangenen Beschluss vom 06.06.2024 den zweiten Antrag des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit der BegrÃ¼ndung, es bestehe kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis

fÃ¼r eine erneute Sachentscheidung Ã¼ber das Prozesskostenhilfegesuch, abgelehnt. Der Senat hat sodann mit dem unter dem Aktenzeichen LÂ 3 AS 1986/24 RG ergangenen Beschluss vom 27.06.2024 die hiergegen gerichtete AnhÃ¶rungsrÃ¼ge und Gegenvorstellung des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig verworfen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 09.02.2024 aufzuheben und festzustellen, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, bei Anschreiben sowohl den Poststempel als auch das Ausdruckdatum wegzulassen, hilfsweise verpflichtet ist, das Datum der Postaufgabe zu vermerken und binnen zwei Wochen nach Postaufgabe gesondert bekanntzugeben, hilfsweise zumindest auf Antrag binnen einer Woche bekanntzugeben, ob das Datum der Postaufgabe vermerkt wurde oder nicht, und falls es vermerkt wurde, dieses bekanntzugeben, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die zulÃ¤ssige Berufung sei nicht begrÃ¼ndet.

EntscheidungsgrÃ¼nde

1. Der Senat konnte in Abwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden, nachdem die Beteiligten durch die ihnen zugestellte Terminsmitteilung vom 22.05.2024, in der ihnen das Erscheinen freigestellt worden ist, ordnungsgemÃ¤Ã zur mÃ¼ndlichen Verhandlung geladen worden sind und sie darÃ¼ber unterrichtet worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten (beziehungsweise BevollmÃ¤chtigten) Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann und die Entscheidung auch nach Lage der Akten ergehen kann.

2. Gegenstand des Verfahrens sind der Gerichtsbescheid des SG Mannheim vom 09.02.2024 sowie die vom KlÃ¤ger begehrte Feststellung, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, bei Anschreiben sowohl den Poststempel als auch das Ausdruckdatum wegzulassen, hilfsweise verpflichtet ist, das Datum der Postaufgabe zu vermerken und binnen zwei Wochen nach Postaufgabe gesondert bekanntzugeben, hilfsweise zumindest auf Antrag binnen einer Woche bekanntzugeben, ob das Datum der Postaufgabe vermerkt wurde oder nicht, und falls es vermerkt wurde, dieses bekanntzugeben.

3. Die nach Â§ 143 und Â§ 144 SGG statthafte und nach Â§ 151 SGG form- und fristgerechte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

3.1 Zwar ist die vom KlÃ¤ger erhobene Klage zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere im Sinne einer Feststellungsklage nach Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG, wonach mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden kann, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen

Feststellung hat, statthaft. Der Senat schlieÃ□t sich insoweit dem mit der Berufung angefochtenen Gerichtsbescheid an und sieht nach Â§ 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

3.2 Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

3.2.1 Eine Verpflichtung des Beklagten, auf den an den KlÃ¤ger gerichteten Anschreiben sowohl den Poststempel als auch das Ausdruckdatum zu vermerken, besteht nicht. Eine solche Pflicht ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Sowohl nach Â§ 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG Bund als auch nach Â§ 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG Baden-WÃ¼rttemberg ist der Tag der Aufgabe zur Post nur in den Akten, nicht aber auf den bekanntgegebenen Bescheiden, zu vermerken. Abgesehen davon sind diese Vorschriften nach Â§ 65 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB X nur anzuwenden, soweit Zustellungen vorgeschrieben sind oder anzuwenden, wenn die BehÃ¶rde die fÃ¶rmliche Zustellung aufgrund ihres Ermessens wÃ¤hlt (Pattar in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Auflage, Â§ 37 SGB X, Stand: 12.04.2024, Rn. 181; BSG, Urteil vom 26.10.1989 â□□ 12 RK 21/89, juris Rn. 16). Der vom KlÃ¤ger fÃ¼r sein Begehren herangezogene Â§ 193 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Fassung bis zum 31.12.2021 (jetzt Â§ 193 Abs. 2 Satz 3 ZPO), wonach ohnehin nur bei Zustellung durch Aufgabe zur Post das Datum und die Anschrift, unter der die Aufgabe erfolgte, zu vermerken ist, wird im vorliegend zu beurteilenden Zusammenhang von der Spezialregelung des Â§ 65 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit Â§ 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG Bund beziehungsweise des Â§ 65 Abs. 2 SGB X in Verbindung mit Â§ 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG Baden-WÃ¼rttemberg verdrÃ¤ngt und ist mithin nicht â□□ auch nicht Ã¼ber den das Sozialgerichtsverfahren betreffenden Â§ 202 Satz 1 SGG â□□ anwendbar. Aus den vom KlÃ¤ger zitierten Entscheidungen des Bayerischen LSG, Urteil vom 11.05.2022 (L 2 U 140/13), des BSG, Urteil vom 06.05.2010 (B 14 AS 12/09 R) und des BFH, Beschluss vom 03.07.2009 (IX B 18/09) ergibt sich lediglich, dass fÃ¼r den Eintritt der Bekanntgabefiktion des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X ein Vermerk Ã¼ber die Aufgabe zur Post in den BehÃ¶rdenakten erforderlich ist (ebenso BSG, Urteil vom 03.03.2009 â□□ B 4 AS 37/08 R, juris Rn. 17; BSG, Urteil vom 09.12.2008 â□□ B 8/9b SO 13/07 R, juris Rn. 15; BSG, Urteil vom 28.11.2006 â□□ B 2 U 33/05 R, juris Rn. 15; Engelmann in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 37 Rn. 29; Herbe in Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 3. Auflage 2023, Â§ 37 SGB X Rn. 9; Littmann in Hauck/Noftz SGB X, 1. ErgÃ¤nzungslieferung 2024, Â§ 37 Rn. 29; Mutschler in beck-online.GroÃ□kommentar, Kasseler Kommentar, Rolfs/KÃ¶rner/Krasney/Mutschler, Stand: 01.03.2021, Â§ 37 Rn. 18; Pattar in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Auflage, Â§ 37 SGB X, Stand: 12.04.2024, Rn. 101; Siewert in Diering/Timme/StÃ¤hler, SGB X, 6. Auflage 2022, Â§ 37 Rn. 11), nicht aber eine Verpflichtung der BehÃ¶rde, dies auf dem bekanntgegebenen Bescheid zu vermerken. FÃ¼r bloÃ□e Anschreiben der das SGB II ausfÃ¼hrenden BehÃ¶rden gilt nichts anderes. Eine Verpflichtung des Beklagten, auf den an den KlÃ¤ger gerichteten Anschreiben sowohl den Poststempel als auch das Ausdruckdatum zu vermerken, besteht mithin nicht (ebenso Pattar in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Auflage, Â§ 37 SGB X, Stand: 12.04.2024, Rn. 101).

3.2.2 Eine Verpflichtung des Beklagten, das Datum der Postaufgabe zu vermerken

und binnen zwei Wochen nach Postaufgabe gesondert bekanntzugeben, hilfsweise auf Antrag binnen einer Woche bekanntzugeben, besteht ebenfalls nicht. Denn wie oben bereits dargelegt, sind Â§ 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG Bund und Â§ 4 Abs. 2 Satz 4 VwZG Baden-WÃ¼rttemberg, wonach der Tag der Aufgabe zur Post in den Akten zu vermerken ist, nach Â§ 65 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB X nur anzuwenden, soweit Zustellungen vorgeschrieben sind oder anzuwenden, wenn die BehÃ¶rde die fÃ¶rmliche Zustellung aufgrund ihres Ermessens wÃ¤hlt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

5. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 10.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024